

## Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der 4. ordentlichen Hauptversammlung der BUWOG AG vom 17. Oktober 2017

---

### Tagesordnungspunkt 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016/2017**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erfolgt.

**Keine Beschlussfassung.**

---

### Tagesordnungspunkt 2

**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2016/2017 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

**Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Aus dem im Jahresabschluss der BUWOG AG zum 30. April 2017 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 89.919.888,26 wird auf die Gesamtzahl von 112.245.164 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,69 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 77.449.163,16 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 12.470.725,10 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 23. Oktober 2017 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der BUWOG AG werden an der Frankfurter Börse, der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 19. Oktober 2017 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2016/2017 gehandelt (Dividenden Ex-Tag). Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Stichtag (Nachweisstichtag, Record Date) ist der 20. Oktober 2017.

**Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 785 Aktionäre mit 53.867.002 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.865.945

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,99%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.865.945

**Pro:** 783 Aktionäre mit 53.865.944 Stimmen.

**Contra:** 1 Aktionär mit 1 Stimme.

**Enthaltung:** 1 Aktionär mit 1.057 Stimmen.

---

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

#### **Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2016/2017 die Entlastung erteilt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 777 Aktionäre mit 53.785.851 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.747.305

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,88%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.747.305

**Pro:** 771 Aktionäre mit 53.672.266 Stimmen.

**Contra:** 1 Aktionär mit 75.039 Stimmen.

**Enthaltung:** 5 Aktionäre mit 38.546 Stimmen.

---

### **Tagesordnungspunkt 4**

#### **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

#### **Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016/2017 erteilt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 784 Aktionäre mit 53.858.866 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.820.320

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,95%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.820.320

**Pro:** 775 Aktionäre mit 53.660.265 Stimmen.

**Contra:** 4 Aktionäre mit 160.055 Stimmen.

**Enthaltung:** 5 Aktionäre mit 38.546 Stimmen.

---

### **Tagesordnungspunkt 5**

#### **Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

#### **Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird mit insgesamt EUR 309.450,00 festgesetzt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 785 Aktionäre mit 53.867.002 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.864.634

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,99%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.864.634  
**Pro:** 776 Aktionäre mit 53.776.317 Stimmen.  
**Contra:** 7 Aktionäre mit 88.317 Stimmen.  
**Enthaltung:** 2 Aktionäre mit 2.368 Stimmen.

---

## **Tagesordnungspunkt 6**

**Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers**

**Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wird zum Abschlussprüfer des Jahres- und Konzernabschlusses 2017/2018 bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 785 Aktionäre mit 53.866.937 Stimmen.  
**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.835.880  
**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,96%  
**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.835.880  
**Pro:** 672 Aktionäre mit 49.611.348 Stimmen.  
**Contra:** 111 Aktionäre mit 4.224.532 Stimmen.  
**Enthaltung:** 2 Aktionäre mit 31.057 Stimmen.

---

## **Tagesordnungspunkt 7**

**Wahl in den Aufsichtsrat.**

**Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Frau DI Caroline Mocker, MSc MRICS wird mit Wirkung ab Beendigung der am 17. Oktober 2017 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BUWOG AG für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschließt, in den Aufsichtsrat der BUWOG AG gewählt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 784 Aktionäre mit 53.866.137 Stimmen.  
**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.865.080  
**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,99%  
**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.865.080  
**Pro:** 782 Aktionäre mit 53.865.070 Stimmen.  
**Contra:** 1 Aktionär mit 10 Stimmen.  
**Enthaltung:** 1 Aktionär mit 1.057 Stimmen.

---

## **Tagesordnungspunkt 8**

**Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) im nicht ausgenutzten Umfang verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechenden Satzungsänderungen.**

## **Folgender Beschluss wurde gefasst:**

1. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 07. März 2014 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 25. März 2019 um bis zu EUR 21.582.922,00 durch Ausgabe von bis zu 21.582.922 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen, wird im bisher nicht ausgenutzten Umfang widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 56.122.582,00 durch Ausgabe von bis zu 56.122.582 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

*„Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 56.122.582,00 durch Ausgabe von bis zu 56.122.582 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der*

*Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 784 Aktionäre mit 53.866.137 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.865.080

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,99%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.865.080

**Pro:** 649 Aktionäre mit 46.570.586 Stimmen.

**Contra:** 134 Aktionäre mit 7.294.494 Stimmen.

**Enthaltung:** 1 Aktionär mit 1.057 Stimmen.

---

## **Tagesordnungspunkt 9**

**Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Ausschluss des Bezugsrechts sowie zu bedingtem Kapital und die entsprechenden Satzungsänderungen.**

**Folgender Beschluss wurde gefasst:**

- 1.1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Oktober 2014 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, binnen fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 700.000.000,00, mit denen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 22.449.032 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 22.449.032,00 verbunden sind, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Emission von Wandelschuldverschreibungen kann auch wiederholt ausgenützt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnützung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für den in dieser Ermächtigung festgelegten Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.
- 1.2. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung dieser Ermächtigung entfällt. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden; weiters auch die Summe jener neuen Aktien auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, die unter Ausnutzung einer anderen Ermächtigung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.
- 1.3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die

Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:

- (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;
- (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;
- (iv) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- (v) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten; oder
- (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

1.4. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der BUWOG AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und im Falle der Wandlung (Ausübung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten) Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

1.5. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnis des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

1.6. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

1.7. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 22.449.032,00 durch Ausgabe von bis zu 22.449.032 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Umtausch- und/oder

Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 17. Oktober 2017 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- 1.8. Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

*„(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 22.449.032,00 durch Ausgabe von bis zu 22.449.032 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 17. Oktober 2017 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

**Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 783 Aktionäre mit 53.866.127 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.865.070

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,99%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.865.070

**Pro:** 656 Aktionäre mit 46.927.526 Stimmen.

**Contra:** 126 Aktionäre mit 6.937.544 Stimmen.

**Enthaltung:** 1 Aktionär mit 1.057 Stimmen.

---

## **Tagesordnungspunkt 10**

**Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.**

**Folgender Beschluss wurde gefasst:**

1. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juni 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 0,10 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Aktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen zehn Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von

Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.

2. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juni 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
3. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juni 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10%-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 783 Aktionäre mit 53.866.127 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 52.629.068

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 46,89%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 52.629.068

**Pro:** 734 Aktionäre mit 51.480.737 Stimmen.

**Contra:** 27 Aktionäre mit 1.148.331 Stimmen.

**Enthaltung:** 22 Aktionäre mit 1.237.059 Stimmen.

---

**Tagesordnungspunkt 11**

**Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.**

**Folgender Beschluss wurde gefasst:**

Änderung der Satzung in § 18 Abs (2) durch Ergänzung des folgenden zweiten Satzes:

*„Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“*

**Abstimmungsergebnis:**

**Präsenz:** 783 Aktionäre mit 53.866.127 Stimmen.

**Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:** 53.865.070

**Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:** 47,99%

**Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:** 53.865.070

**Pro:** 781 Aktionäre mit 53.865.060 Stimmen.

**Contra:** 1 Aktionär mit 10 Stimmen.

**Enthaltung:** 1 Aktionär mit 1.057 Stimmen.

---